

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
№ 10.

(Ausgegeben am 24. September 1908.)

17. Regierungs-Berordnung

von 23. September 1908,

betreffend die Führung der Titel „Baumeister“ und
 „Baugewerkmeister“.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 357) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Führung des Titels „Baumeister“ bedarf der Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung.

Gesuche um Genehmigung zur Führung des Titels „Baumeister“ sind unter Beifügung der Zeugnisse über die theoretische Ausbildung und der Nachweise über die bisherige praktische Tätigkeit des Gesuchstellers bei der Fürstlichen Landesregierung anzubringen.

Wer die Genehmigung zur Führung des Titels „Baumeister“ in einem anderen Bundesstaate erlangt hat, bedarf zur Führung dieses Titels im Fürstentum der nochmaligen Genehmigung durch die Fürstliche Landesregierung nicht.

§ 2.

Zur Führung des Titels „Baugewerkmeister“ ist nur berechtigt, wer die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Baugewerkschule bestanden und die Berechtigung zur Führung des Titels „Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister“ erlangt hat.